Stadt Laichingen
Amt für Bauwesen, Umweltschutz
und Stadtentwicklung

BU-Nr. 076/2020

Festlegung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und Direktaufträge bei der Vergabe von städtischen Aufträgen vom 01.10.2020 bis 31.12.2021

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 07.12.2020 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Um öffentliche Investitionsförderungsmaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, wurden vorübergehend durch die Verwaltungsvorschrift (VwV)Investitionsfördermaßnahmen öA Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA ist am 01.10.2020 in Kraft getreten und tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahme ist mit dem Vorgehen während der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 vergleichbar (siehe BU-Nr. 047/2009 und 027/2011).

Die neuen Regelungen gelten unmittelbar nur für die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Sie sollen gleichermaßen für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VgV, UVgO oder VOB/A verpflichtet sind.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Empfehlungen in der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA vom 01.10.2020 bis 31.12.2021 zu übernehmen.

3. Kosten und Finanzierung

- entfällt -

4. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen, freihändige Vergaben und Direktaufträge bei der Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Laichingen vom 01.10.2020 bis 31.12.2021 wie folgt fest:

a) Bei Bauleistungen

• Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahme-Wettbewerb nach § 3a Abs. 2 VOB/A	bis	1.000.000 €
• Freihändige Vergaben nach § 3a Abs. 3 VOB/A	bis	100.000 €
• Direktaufträge nach § 3a Abs. 4 VOB/A	bis	5.000 €

b) Bei Liefer- und Dienstleistungen

• Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahme-Wettbewerb nach § 8 Abs. 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwerts von derzeit		214.000 €
• Verhandlungsverfahren nach § 8 Abs. 4 UVgO	bis	100.000 €
• Direktaufträge nach § 14 UVgO	bis	10.000 €

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Laichingen, den 30.10.2020

Gefertigt:	Gesehen:
Hascher Amtsleiter	Kaufmann Bürgermeister

Anlage: VwV Beschleunigung öA (3 Seiten)